



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Haßfurt

Aufstellung des Bebauungsplans für das östlich der Walter-Tron-Straße in Haßfurt gelegene Gewerbegebiet „Schlettach Teil 2“ incl. Aufstellung einer Ausgleichsbebauungsplanung in der Gemarkung Prappach; Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung

1. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Haßfurt hat am 22.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt Haßfurt erlässt auf der Grundlage von §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1 (Inhalt)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Schlettach Teil 2“ umfasst im Bereich des Eingriffsbebauungsplanes die Grundstücke mit den Flurnummern 950 (Weg), 952, 953, 954, 956 und 957 vollständig sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 958 (Weg), 960, 964 und 965 (jeweils Lagebezeichnung „Loch“ in der Gemarkung Prappach) sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 2548 (Weg) in der Gemarkung Haßfurt und im Bereich des Ausgleichsbebauungsplanes die Grundstücke Flurnummer 779, 960, 961, 962, 964 und 965 jeweils in der Gemarkung Prappach, und ist mit dem Planentwurf und der Begründung mit Anlagen jeweils in der Fassung vom 05.03.2020 beschlossen.

§ 2 (Inkrafttreten)

Die in § 1 genannte Aufstellung des Bebauungsplanes wird mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Haßfurt, den
Stadt Haßfurt
Werner
Erster Bürgermeister

2. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Stadt Haßfurt (Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer Nr. 205), Hauptstr. 5, 97437 Haßfurt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für gemäß §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Ferner wird auf folgendes hingewiesen: nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Haßfurt, den 24.09.2020
Stadt Haßfurt
Werner
Erster Bürgermeister

